



Stadt Rauschenberg
Stadtteil Schwabendorf

Änderung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan „Am weißen Grund“

Teil A:	Begründung gem. § 2a BauGB
----------------	-----------------------------------

Teil B: Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB

Teil C: Planteil

**Entwurf der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB,
und der Beteiligung der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB**

Januar 2024

Bearbeitung:

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau



Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076 * FAX 06426/92077
<http://www.grosshausmann.de>
info@grosshausmann.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Planungsvoraussetzungen	1
1.1	Planungsanlass und Aufstellungsbeschluss	1
1.2	Räumliche Lage und Geltungsbereich	1
2	Städtebauliche Situation: Hugenotten- und Waldenser-Siedlung.....	2
3	Verfahren	3
3.1	Verfahrensschritte	3
3.1.1	Anpassungen nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligungsverfahren	3
3.2	Bodenschutz in der Bauleitplanung.....	4
3.2.1	Vorrang der Innenentwicklung und Umwidmungssperrklausel	4
3.2.2	Kompensation des Schutzguts Boden nach BauGB.....	6
4	Bebauungs- und Erschließungskonzept	14
4.1	Abschnittsweise Erschließung und Bebauung	14
5	Planerische Rahmenbedingungen	15
5.1	Übergeordnete und sonstige räumliche Planungen	15
5.1.1	Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM).....	15
5.1.2	Flächennutzungsplan (FNP)	16
5.1.3	Verbindliche Bauleitplanung.....	17
5.2	Fachgesetzliche Anforderungen	17
5.2.1	Trinkwasserschutzgebiet.....	17

Abbildungen

<i>Abbildung 1: Räumliche Lage (OSM)</i>	<i>1</i>
<i>Abbildung 2: Plangebiet auf Luftbildbasis (HVBG)</i>	<i>2</i>
<i>Abbildung 3: Plangebiet (ALKIS)</i>	<i>2</i>
<i>Abbildung 4: Bodenfunktionaler IST-Zustand gem. Bodenviewer Hessen</i>	<i>7</i>
<i>Abbildung 5: Baugebietskonzeption.....</i>	<i>14</i>
<i>Abbildung 6: RPM 2010 - Ausschnitt</i>	<i>15</i>
<i>Abbildung 7: Flächennutzungsplan vor der Änderung</i>	<i>16</i>
<i>Abbildung 8: Flächennutzungsplan nach der Änderung</i>	<i>16</i>

Anlagen

Anlage I: Erhebungen und Folgenbeurteilung zur „Biologischen Vielfalt“ (Vorentwurf: Kartiererergebnisse – Juni 2023)

Anlage II: Bestands- und Konfliktplan

Teil B: Umweltbericht

Teil C: Planteil

Hinweis: Dieses Dokument enthält rechtlich geschützte Informationen.

1 Allgemeine Planungsvoraussetzungen

1.1 Planungsanlass und Aufstellungsbeschluss

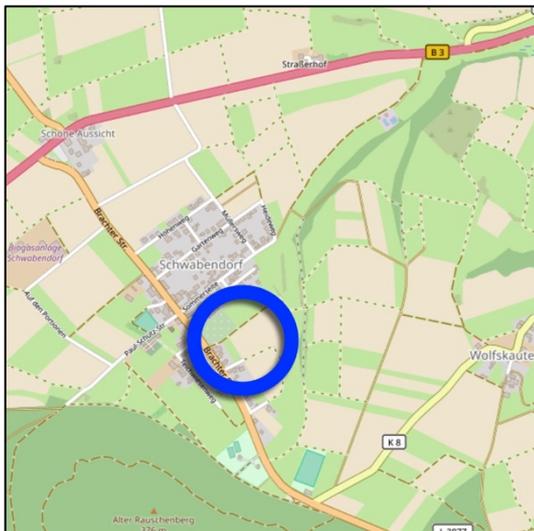


Abbildung 1: Räumliche Lage (OSM)

Die Stadt Rauschenberg ist daran interessiert, ihre aktive Baulandpolitik weiterzuführen - derzeit verfügt aber die Stadt über keine eigenen Angebotsflächen für Wohnbauvorhaben mehr.

Sie hat daher im letzten Jahr ein Baulückenkataster für jeden Ortsteil erstellt und ist hier bemüht, durch regelmäßige Nachfrage der Verkaufsbereitschaft die Innenentwicklung voran zu treiben. Die vorhandenen Baulücken befinden sich aber alle im Privatbesitz und stehen (in den meisten Fällen) nicht zum Verkauf, so dass eine Aktivierung dieser Flächenpotenziale im Rahmen der Innenentwicklung kaum möglich ist.

Aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken, soll nun am südöstlichen Siedlungsrand von Schwabendorf ein Wohngebiet für ca. 19 Baugrundstücke entwickelt werden.

Die Planung ist insofern im öffentlichen Interesse.

Zusätzlich hat die Fa. Geißler Infra GmbH der Stadt Rauschenberg ihr Interesse an der Entwicklung, Erschließung und Vermarktung dieses Wohngebietes nach den Vorgaben der Stadt Rauschenberg mitgeteilt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rauschenberg hat daher zur Entwicklung des Wohngebietes in ihrer Sitzung am 25.04.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans "Am weißen Grund" gefasst.

1.2 Räumliche Lage und Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst die landwirtschaftlich genutzten Anschlussflächen des Wohngebietes am südlichen Ortsrand von Schwabendorf. Dabei wird das Gelände im Westen von den Wohngebäuden entlang der *Brachter Straße* und im Norden durch einen Wirtschaftsweg begrenzt, an den die Hausgärten der Bebauung an der Ortsstraße *Winterseite* anschließen. Nach Süden hin begrenzt ebenfalls ein Wirtschaftsweg die Fläche, nach Osten hin erstreckt sich die freie Agrarflur.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von rd. 1,6 ha und umfasst in der Gemarkung Schwabendorf, Flur 3, die Flurstücke 3/1, 4, 5, 6, 154/3 tlw., 154/4 tlw., 155/4, 155/10 tlw., 184/7 und 185/7.



Abbildung 2: Plangebiet auf Luftbildbasis (HVBG)

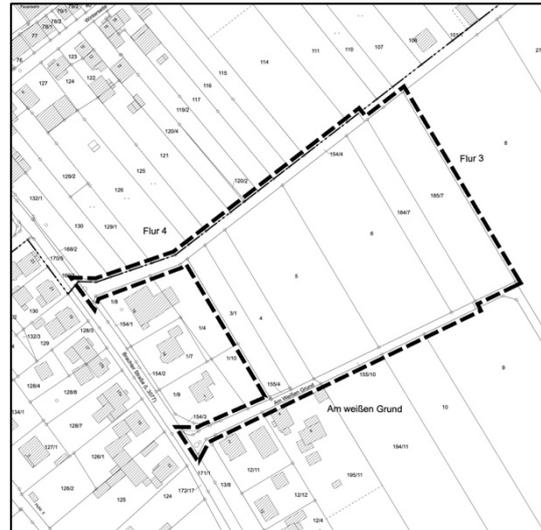


Abbildung 3: Plangebiet (ALKIS)

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über zwei Verkehrsäste - jeweils den nördlichen und südlichen (*Am weißen Grund*) Wirtschaftsweg, welche im Westen auf Höhe der bestehenden Bebauung bereits als Ortsstraße ausgebaut sind. Diese treffen innerorts auf die *Brachter Straße* (L 3077), welche in nur rd. 1 km Entfernung an die *Bundesstraße B 3* und damit an das überörtliche Straßennetz anbindet.

Darüber hinaus befindet sich in rd. 100 m Entfernung die Bushaltestelle *Schulstraße*, wodurch die Fläche auch eine gute ÖPNV-Anbindung hat.

2 Städtebauliche Situation: Hugenotten- und Waldenser-Siedlung

Wie nachfolgend erläutert, schließt das Plangebiet zweiseitig unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an, trotz der weitläufigen Gärten im Norden.

Nach Westen hin ist dieser Anschluss offensichtlich, nach Norden hin wird dieser erst unter Beachtung der speziellen Siedlungsstruktur (des heutigen Stadtteils) Schwabendorfs deutlich (Auszug Wikipedia, "Schwabendorf", Zugriff 03.04.2023):

"Gegründet wurde das Schwabendorf im Jahre 1687 auf Anordnung der landgräflich Regierung in Kassel. Damals siedelten 116 französische Glaubensflüchtlinge hier, Hugenotten und Waldenser. Auf dem zentralen Dorfplatz, dem Hugenottenplatz, erinnert ein Gedenkstein an die Namen der Einwandererfamilien. Ein nordwestlich gelegenes Feuchtgebiet, das den Siedlern teilweise zur Nutzung überlassen wurde, wird heute noch als Franzosenwiesen bezeichnet."

Ein wesentliches Merkmal klassischer Hugenotten- und Waldenser-Siedlungen sind die regelhafte Anordnung gleichgroßer Hofreiten in ein- bzw. wie hier zweizeiligen Gehöftreihen, welche am Ende auf eine dominierende Kapelle münden (bzw. kann diese auch in der Mitte positioniert sein) - sie entsprechen also der in manchen Regionen übliche Siedlungsform des Straßendorfs. Hinter den Hofreiten schließen sich typischerweise schmale, geradlinige Parzellen in gleichmäßiger Aufteilung an, welche im vorliegenden Fall an das Plangebiet im Norden angrenzen. Diese gehören demnach zu den jeweiligen Wohngebäuden entlang der Ortsstraße *Winterseite* und stellen so den historisch entstandenen Ortsrand dar.

3 Verfahren

Die Rahmenbedingungen zur Aufstellung des Bebauungsplans im vereinfachten (§ 13 BauGB) oder beschleunigten Verfahrens (§ 13a BauGB) liegen nicht vor. Die Bauleitplanung ist daher im 2-stufigen Regelverfahren inkl. Umweltprüfung aufzustellen.

Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB „parallel“ zur Aufstellung des Bebauungsplans (sog. „Parallelverfahren“).

3.1 Verfahrensschritte

Folgende gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensschritte hat der Bauleitplan durchlaufen:

Nr.	Verfahrensschritt mit Rechtsgrundlage	Datum / Zeitraum
1.	Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	25.04.2022
2.	Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit als öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	vom 07.08.2023 bis 08.09.2023
3.	Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	vom 07.08.2023 bis 08.09.2023
4.	Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit als öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	vom 05.02.2024 bis 15.03.2024
5.	Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	vom 05.02.2024 bis 15.03.2024
6.	Feststellungsbeschluss gem. § 5 Abs. 1 BauGB	__.:__.:____
7.	Rechtswirksam durch ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gem. § 6 Abs. 5 BauGB	__.:__.:____

3.1.1 Anpassungen nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligungsverfahren

Nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurde im Wesentlichen folgende Anpassungen/ Änderungen vorgenommen:

- Vervollständigung des Umweltberichts inkl. Eingriffsausgleich,
- Ergänzung der raumordnerischen Begründung hinsichtlich der Vorgaben zur vorrangigen Innenentwicklung sowie des Bedarfs für die Eigenentwicklung (Regierungspräsidium Gießen),
- Ergänzung der städtebaulichen Situation des Plangebiets im Ortsrandbereich (Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungspräsidium Gießen),

3.2 Bodenschutz in der Bauleitplanung

„Während der letzten 60 Jahre hat sich die Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland mehr als verdoppelt. Im Jahr 2017 wurde täglich eine Fläche von rund 58 Hektar neu ausgewiesen - meist zulasten der Landwirtschaft und fruchtbarer Böden. Das entspricht etwa der Größe von ca. 82 Fußballfeldern.

Ökologisch wertvolle Flächen werden in Bauland und Standorte oder Trassen für Infrastrukturen wie Kläranlagen, Flugplätze, Straßen oder Bahnlinien umgewidmet. Negative Umweltfolgen sowie schädliche städtebauliche, ökonomische und soziale Auswirkungen sind unausweichlich.

Die Bundesregierung hat sich deshalb im Rahmen der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie“ zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf unter 30 Hektar pro Tag zu verringern. Im Durchschnitt der Jahre 1993 bis 2003 lag der Flächenverbrauch noch bei 120 Hektar pro Tag.“¹

Erreicht werden kann dieses Ziel nur durch die Reduzierung des Flächenverbrauchs. Zum anderen müssen bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen besser genutzt werden (Verdichtung).

Daher wurden mit Änderung des Baugesetzbuchs im Jahr 2013 zwei in diesem Zusammenhang wesentliche Änderungen aufgenommen. Diese betreffen in Bezug auf die städtebauliche Entwicklung zum einen den Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB, „Vorrang der Innenentwicklung“²) und zum anderen die erhöhte Begründungspflicht bei der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen (§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB „Umwidmungssperrklausel“³) und erhöhen somit auch die Anforderungen an den ebenfalls in § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB genannten „schonenden Umgang mit Grund und Boden“ („Bodenschutzklausel“).

Die o.g. Neuregelungen normieren jedoch *„nicht etwa eine strikte Rechtspflicht (OVG Münster Urt. v. 28. 6. 2007 – 7 D 59/06.NE, aaO vor Rn. 1). Sie sind vielmehr „in der Abwägung zu berücksichtigen“ (§ 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB) und beinhalten damit eine „Abwägungsdirektive“.⁴*

3.2.1 Vorrang der Innenentwicklung und Umwidmungssperrklausel

¹Umweltbundesamt: Flächensparen – Böden und Landschaften erhalten (24.02.2020) (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen>)

² § 1 Abs. 5 BauGB:

„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. [...] Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“

³ § 1a Abs. 2 BauGB

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [...] Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“

⁴ zit. nach: Beck'scher Online-Kommentar BauGB, Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg/ Krautzberger, 115. Ergänzungslieferung 2014 – Rn. 62-62c.

Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB sollen zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Kommune, insbesondere

- durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt sowie
 - Bodenversiegelungen
- auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Darüber hinaus sollen gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2+4 BauGB

- landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit ist zu begründen.

Beurteilung:

Mit dem aktuell geplanten Vorhaben sollen, entsprechend der örtlichen Bedarfslage, Wohnbauflächen in unmittelbarer Siedlungsrandlage geschaffen werden. Die Fläche ist über die in den angrenzenden, z.T. bereits ausgebauten Wirtschaftswegen sowie in der nahen *Brachter Straße* bereits vorhandene Ver- und Entsorgungsinfrastruktur gut erschlossen. Aufgrund der ländlichen, ruhigen Siedlungslage sowie der guten Verkehrsanbindung ist die Fläche für eine Entwicklung zu einem attraktiven Wohngebiet besonders geeignet.

Im Umfeld des Plangebiets sind im Siedlungsbestand durchaus Grundstücksgrößen mit über 1.000 qm Fläche üblich. Bei der vorliegenden Planung soll nunmehr eine intensivere Ausnutzung der Flächen erreicht werden. Die aktuelle Planung weist Grundstücksgrößen von rund 700 qm auf. Hierdurch wird das Verhältnis der Erschließungsfläche/Wohneinheit und Grundstücksfläche/Hauseinheit verringert. Dies dient dem wirtschaftlicheren und sparsameren Umgang mit der Ressource Boden. Aufgrund der Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 im gesamten Baugebiet wird die Bodenversiegelung dabei im Plangebiet auf das den Anforderungen eines Wohngebiets entsprechende Maß begrenzt.

Weiterhin hat die Stadt Rauschenberg in den letzten Jahren durch die Ermittlung von Baulücken versucht, eine Nachverdichtung des Siedlungsbereichs in den einzelnen Stadtteilen voranzutreiben. Die Grundstückseigentümer/-innen wurden ermittelt und bzgl. ihrer Verkaufsbereitschaft schriftlich befragt. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass keine Bereitschaft zum Verkauf durch Private bestand.

Das Baulückenkataser aus dem Jahre 2022 zeigt, dass innerhalb von Schwabendorf noch rd. 12 potenzielle Baulücken vorhanden sind. Alle Flächen befinden sich jedoch in Privateigentum, z.T. handelt es sich um private Grünflächen oder Hausgärten. Die Tatsache dass diese Flächen bereits seit vielen Jahren nicht bebaut wurden, ist ein weiteres Indiz dafür, dass keine Verkaufsbereitschaft bzw. kein Interesse seitens der Eigentümer/-innen an einer Bebauung bzw. Vermarktung besteht. Sie stehen insofern dem Wohnungs- und Immobilienmarkt nicht zur Verfügung. Es steht daher zu befürchten, dass Bauwillige zur Realisierung ihres Vorhabens in benachbarte Gemeinden ausweichen müssen.

Für das aktuell geplante Baugebiet „Am weißen Grund“ lagen im September 2023 bereits für einen Großteil des 1. Bauabschnittes (= 10 Baugrundstücke – siehe Kennzeichnung im Planteil) Interessensbekundungen vor (8 Interessenten). Aus den Erfahrungen zum zuletzt erschlossenen Wohngebiet „Auf dem Kalk II“ in der Kernstadt ist damit zu

rechnen, dass nach Bekanntwerden der Rechtskraft des Bebauungsplans der 1. Bauabschnitt zügig erschlossen und bebaut werden wird.

Es wird angeboten, erst dann mit der Erschließung und Bebauung des 2. Bauabschnittes zu beginnen, wenn mindestens 75% der Baugrundstücke im 1. Bauabschnitt verkauft sind.

Um die ungewünschte weitere Bevorratung von Wohnbaugrundstücken durch Private zu verhindern, wird kaufvertraglich eine Bebauungsverpflichtung vereinbart und durch eine grundbuchlich gesicherte Rückkauflassungsvormerkung, zur Rückgabe des Grundstücks im Falle einer Nicht-Bebauung ergänzt.

Durch das geplante Wohngebiet werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen und somit auch die Umwidmungssperrklausel berührt.

Nach dem *Bodenviewer Hessen* sind Standorttypisierung und Ertragspotential der Fläche der *Stufe 3 -mittel-* und Feldkapazität und Nitratrückhaltevermögen der *Stufe 2 -gering-* zuzuordnen (Bodenfunktionale Gesamtbewertung: *gering*).

Das vorliegende Plangebiet stellt derzeit die einzige Fläche am Siedlungsrand dar, die auch im Zugriff der Stadt ist und daher für eine begrenzte bauliche Entwicklung in Frage kommt.

Insofern erscheint der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen, besonders angesichts der überwiegend nur geringen Ertragszahlen (Acker-/ Grünlandzahl gem. *Bodenviewer Hessen*: > 25 bis <= 40), in Abwägung der zu berücksichtigenden Belange vertretbar.

Darüber hinaus wird eine Bodenkundliche Baubegleitung eingerichtet, womit eine fachliche Begleitung sowie ein schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden auf der Umsetzungsebene erreicht werden kann.

3.2.2 Kompensation des Schutzguts Boden nach BauGB

"Flächenverbrauch und Flächenversiegelung führen zu einem Verlust an Böden und ihrer Funktionen. Dennoch wird das Schutzgut Boden meist nicht in gleichem Maße wie die anderen Schutzgüter betrachtet.

Für die Ermittlung von Ist-Zustand, Auswirkungsprognose und Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden im Rahmen der Umweltprüfung nach Baugesetzbuch wurden für Hessen und Rheinland-Pfalz Daten und Karten zur Bewertung von Bodenfunktionen im Maßstab 1 : 5 000 entwickelt (BFD5L: Bodenflächendaten 1 : 5 000, landwirtschaftliche Nutzfläche).

Aufbauend auf diesen landesweit verfügbaren Daten zur Bodenfunktionsbewertung wurde ein Berechnungsschema und -werkzeug zur Ermittlung des bodenbezogenen Kompensationsbedarfs aufgebaut." (Kap. 1 der u.g. Arbeitshilfe)

Die folgende Berechnung basiert auf dem „Excel-Berechnungstool zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden“ (Stand 03/2018) sowie der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (2019), die Wertstufen sind dem *Bodenviewer Hessen* entnommen (Zugriff 07/2021).

Die Methodik sieht vor, nach erfolgter Verschneidung der Flächenanteile im Bebauungsplan mit den Bodendaten ein Basisszenario zu berechnen, auf dessen Grundlage eine Konfliktanalyse erstellt wird. Unter Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen wird

anschließend der Kompensationsbedarf ermittelt, der der Maßnahmenbewertung für die Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt wird.

Dabei ist jedoch zur Bauleitplanebene zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um die Regelung von allgemeinen Zulässigkeiten innerhalb eines Eingriffsgebiets handelt und nicht um konkrete Vorhaben. Demnach ist es erforderlich, manche Zulässigkeiten ggf. durch Mittelwertbildung oder eigene Wertgebungen zu berücksichtigen (ähnlich wie auch das Biotopwertverfahren zur Bereitstellung einer Abwägungsgrundlage der Plausibilitätsüberprüfung dient und zur vorliegenden Planungsebene entsprechend abgewandelt werden darf):

"In der Bauleitplanung kann die KV [naturschutzrechtliche Kompensationsverordnung] als Verfahren zur Bewertung von Eingriffen in der Bauleitplanung herangezogen werden. Dazu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung, da die Kommune frei in der Wahl der methodischen Vorgehensweise ist. In Hessen wird den Kommunen seit 2018 die Anwendung einer Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden (HLNUG 2022; MILLER et al. 2019) durch das HMUKLV empfohlen." (Bodenschutz in Hessen⁵, S. 6)

3.2.2.1 Basisszenario und Konfliktanalyse

In einem ersten Schritt erfolgt die Ermittlung des bodenfunktionalen IST-Zustandes (Basisszenario) auf Grundlage des *Bodenviewer Hessen*:

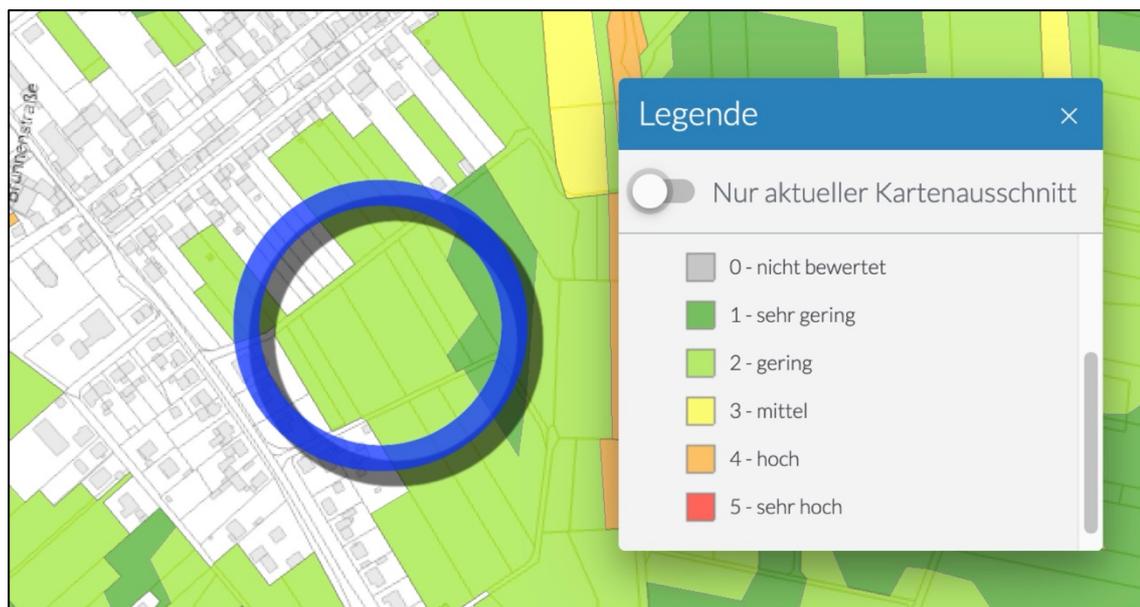


Abbildung 4: Bodenfunktionaler IST-Zustand gem. *Bodenviewer Hessen*

Tabelle 1: Bodenfunktionaler IST-Zustand (Basisszenario, gem. *Bodenviewer Hessen*)

⁵ Bodenschutz in Hessen: Rechtliche, planerische und fachliche Grundlagen zum Bodenschutz, Übersicht und Erläuterung. - Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Stand 11.04.2022.

Bodenfunktion	Wertstufen (WS)					Fläche in m ²	Fläche in ha	Fläche in %
	Standorttypisie- rung	Ertragspotenzial	Feldkapazität	Nitratrückhalte- vermögen	Bodenfunkt. Gesamtbewert.			
Stufe Fläche A	3	3	2	2	2	13.700	1,37	94
Stufe Fläche B	3	2	2	2	1	850	0,09	6
Flächengewichtete Durch- schnittsstufe*/ Gesamtfläche	3**	2,94	2	2	1,94	14.550	1,46	100

*Zur Vereinfachung der Berechnung und aufgrund der homogenen Nachnutzung (flächig Wohngebiet mit gleichmäßig verteilter Bebauung), werden die einzelnen Wertstufen der Teilflächen innerhalb des Baugebiets flächengewichtet wie folgt gemittelt:

$$(0,94 \cdot \text{Fläche A}) + (0,06 \cdot \text{Fläche B})$$

**Methodenbedingt wird die Bodenfunktion „Lebensraum für Pflanzen“ für das Bewertungskriterium „Standorttypisierung für die Biotopentwicklung“ nur bei den Wertstufen 4 und 5 mitberücksichtigt.

Anschließend werden für die Teilflächen der Planung die Wertstufen und die Differenz vor und nach dem Eingriff ermittelt, wobei die Flächen, die keine Beeinträchtigung erfahren bzw. die bereits keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr aufweisen (nördliche und südliche Erschließungsstraße) werden dabei nicht betrachtet.

Nach den Wertzuweisungen aus Anhang 1 des Leitfadens ergibt sich folgende Bilanz:

Tabelle 2: Wertstufen und Differenz für die Teilflächen vor und nach dem Eingriff

Teilflächen der Planung nach Wertstufen vor dem Eingriff	Fläche in m ²	Flä- che in ha	WS vor Eingriff			WS nach Ein- griff			WS-Differenz Eingriff		
			Ertrags- potenzial	Feld-ka- pazität	Nitrat- rückhalt	Ertrags- potenzial	Feld- kapazität	Nitrat- rückhalt	Ertrags- potenzial	Feld-ka- pazität	Nitrat- rückhalt
Verkehrsflächen: -5	1.250	0,13	2,94	2	2	0,00	0,00	0,00	2,94	2,00	2,00
Bauflächen (GRZ I: 0,3 = 30 %): -5	4.000	0,40	2,94	2	2	0,00	0,00	0,00	2,94	2,00	2,00
Nebenanlagen und wasserdurchlässig befestigte Flächen (GRZ II: 0,15 = 15 %): -5	2.000	0,20	2,94	2	2	0,00	0,00	0,00	2,94	2,00	2,00
Garten-/ Freiflä- chen (55 %): -25 %	7.300	0,73	2,94	2	2	2,21	1,50	1,50	0,74	0,50	0,50
Gesamt	14.550	1,46									

3.2.2.2 Minderungsmaßnahmen und Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die Wertstufendifferenz des Eingriffs wird im nächsten Schritt durch die Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen vermindert und der im Plangebiet verbleibende Kompensationsbedarf ermittelt.

Folgende Minderungsmaßnahmen können gem. Leitfaden (Anhang 3) berücksichtigt werden:

Tabelle 3: Minderungsmaßnahmen (MM)

Minderungs- Maßnahmen (MM)	Biotoptwick- lungspotenzial	Ertrags- potenzial	Feld- kapazität	Nitrat- rückhalt	Summe WS-Ge- winn	ja/ nein
Überdeckung baulicher Anlagen im Boden	0	2	1	1	4	n
Technische Maßnahmen zum Erosions- schutz	0	0,5	0,5	0,5	1,5	n
Dachbegrünung, intensiv	0	1	0,5	0	1,5	n
Dachbegrünung, extensiv	0	0,4	0,2	0	0,6	j
Verwendung versickerungsfähiger Beläge: Schotterrasen	0	0	0,5	0	0,5	n
Verwendung versickerungsfähiger Beläge: Rasengitter	0	0	0,4	0	0,4	n
Verwendung versickerungsfähiger Beläge: Rasenfugen	0	0	0,2	0	0,2	n
eigene Setzung: Verwendung versickerungsfähiger Beläge: andere	0	0	0,1	0	0,1	j
Dezentrale Versickerung von Nieder- schlagswasser	-	-	0,25	-	0,25	n
Bodenkundliche Baubegleitung*	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %	j
Wiederverwendung des Bodenmaterials am Eingriffsort*	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %	j

* nicht kombinierbar

Demnach ergibt sich folgende Bilanz:

Tabelle 4: Minderungsmaßnahmen (MM) und Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Teilflä- chen der Pla- nung	Minderungs- maßnahmen (MM)	Flä- che in ha	WS-Differenz Eingriff			WS-Differenz nach MM			Kompensationsbe- darf		
			Ertrags- potenzial	Feld- kapazität	Nitrat- rückhalt	Ertrags- potenzial	Feld- kapazität	Nitrat- rückhalt	Ertrags- potenzial	Feld- kapazität	Nitrat- rückhalt
Ver- kehrsflä- chen	Betonpflaster (eigene Wert- gebung: 0,1)	0,13	2,94	2,00	2,00	2,94	1,9	2,0	0,38	0,25	0,26

Teilflächen der Planung	Minderungsmaßnahmen (MM)	Fläche in ha	WS-Differenz Eingriff			WS-Differenz nach MM			Kompensationsbedarf		
			Ertragspotenzial	Feldkapazität	Nitratrückhalt	Ertragspotenzial	Feldkapazität	Nitratrückhalt	Ertragspotenzial	Feldkapazität	Nitratrückhalt
Bauflächen	extensive Dachbegrünung auf allen Dachflächen	0,40	2,94	2,00	2,00	2,54	1,80	2,0	1,02	0,72	0,80
Nebenanlagen/Wege/etc.	Dachbegrünung / Verwendung versickerungsfähiger Beläge (Mittelwertbildungen mangels nicht-quantifizierbarer Regelungen im Bebauungsplan)	0,20	1,00	1,00	1,00	2,84	1,72	2,0	0,57	0,34	0,40
Garten-/Freiflächen	bodenkundliche Baubegleitung = max. 15 % WS-Gewinn	0,73	0,74	0,50	0,50	0,29	0,20	0,20	0,21	0,15	0,15
Summe Ausgleichsbedarf nach Bodenfunktionen (BWE)									2,18	1,46	1,61
Gesamtsumme Ausgleichsbedarf Schutzgut Boden (BWE)									5,25		

3.2.2.3 Ausgleichsmaßnahmen und verbleibende Beeinträchtigungen

Grundsätzlich gilt es, Eingriffe in den Boden als Bestandteil des Naturhaushalts möglichst zu vermeiden sowie unvermeidbare Eingriffe durch entsprechende Maßnahmen zu vermindern und auszugleichen. Die Berücksichtigung des Schutzguts Boden erfolgt im Rahmen einer Umweltprüfung, deren Ergebnisse anschließend in den Abwägungsprozess eingehen, bei dem die unterschiedlichen Ansprüche an die Bodennutzung bewertet werden." (Bodenschutz in Hessen⁶, S. 3)

In einem letzten Schritt werden daher mögliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Eingriffsflächen ermittelt und der verbleibende Bedarf bestimmt.

Im Folgenden werden demnach mögliche Ausgleichsmaßnahmen die in der Stadt Rauschenberg nach Leitfaden (Anhang 4) zu einer Aufwertung von Bodenfunktionen führen geprüft:

Tabelle 5: Mögliche Ausgleichsmaßen mit bodenfunktionalen Aufwertungen

⁶ Bodenschutz in Hessen: Rechtliche, planerische und fachliche Grundlagen zum Bodenschutz, Übersicht und Erläuterung. - Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Stand 11.04.2022.

Ausgleichsmaßnahmen	Standorttypisierung	Ertragspotenzial	Feldkapazität	Nitratrückhalt	Kompensationswirkung	Möglich: ja/ nein
Vollentsiegelung	3	3	3	3	12	n
Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht	3	4	3	3	10	n
Teilentsiegelung	3	2	2	2	9	n
Überdeckung baulicher Anlagen im Boden	0	2	1	1	4	n
Bodenlockerung (mechanisch, biologisch)	0	1	1	1	3	n
Wiedervernässung meliorierter Standorte	4	-1	0	0	3	n
Erosionsschutz	0	1	1	1	3	n
Stabilisierung strukturlabiler bzw. verdichteter Böden (z. B. durch Tiefwurzler)	0	1	1	1	3	n
Etablierung und Erhaltung dauerhaft bodenbedeckender Vegetation auf erosionsgeschädigten Böden	0	1	1	1	3	n
Teilentsiegelung und anschließend Einbau wasserdurchlässiger Beläge	0	0,5	1	1	2,5	n
Auftrag humosen Oberbodens	0	1	0,6	0,6	2,2	n
Umwandlung in ökologischen/ biologischen Anbau	1	0	0	1	2	n
Wiederherstellung der Auenspezifität von Böden	2	-0,5	0	0	1,5	n
Wiederherstellung von Weinbergstrockenmauern und Steillagenflächen im Weinbau	0,5	0,5	0,5	0	1,5	n
Technische Maßnahmen zum Erosionsschutz	0	0,5	0,5	0,5	1,5	n
Kalkung	0	0,25	0,25	0,25	0,75	n
Anlage von Brachen	0,75	0	0	0	0,75	n
Nutzungsintensivierung	0,5	0	0	0	0,5	n
Aushagerung nährstoffangereicherter Böden	0,5	0	0	0	0,5	n
Einzelmaßnahmen zugunsten von Arten, insbesondere soweit sie der Herstellung eines Biotopverbunds dienen	0,5	0	0	0	0,5	n
Maßnahmen zur Wiederherstellung von Kulturbiotopen	0,5	0	0	0	0,5	n
Flächen zur Pufferung ökologisch empfindlicher Bereiche (Fließgewässer, Moore etc.)	0,5	0	0	0	0,5	n
Neuanlage von Feldgehölzen/ Hecken	0,5	0	0	0	0,5	n
Neuanlage von Streuobstwiesen	0,5	0	0	0	0,5	n
Extensivierungsmaßnahmen Acker/Maßnahmen zur Förderung von Ackerlebensräumen	0,5	0	0	0	0,5	n

Ausgleichsmaßnahmen	Standorttypisierung	Ertragspotenzial	Feldkapazität	Nitratrückhalt	Kompensationswirkung	Möglich: ja/ nein
Etablierung und Erhaltung langjährig bodenbedeckender Vegetation auf nicht erosionsgeschädigten Böden	0,5	0	0	0	0,5	n
Extensivierungsmaßnahmen Grünland	0,25	0	0	0	0,25	n
Abtrag nährstoffreichen Oberbodens zur Entwicklung von Rohböden	-1	-1	-1	-1	-2	n

Bezüglich eines naturschutzfachlichen Ausgleichs gilt im vorliegenden Fall, dass die Eingriffe im Plangebiet ausgeglichen werden können. Insofern fallen hier keine zusätzlichen Maßnahmen an, die i.d.R. auch eine positive Auswirkung auf das Schutzgut Boden haben.

Darüber hinaus werden im vorliegenden Fall auch keine Artenschutzmaßnahmen erforderlich, die ebenso häufig einen bodenfunktionalen Ausgleich beinhalten.

Somit beschränken sich die Maßnahmen zum Bodenschutz auf folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die, wenn möglich, bereits in der Berechnung berücksichtigt wurden:

- Begrenzung der Flächenversiegelung durch Festlegung von Baugrenzen und Festsetzung einer Grundflächenzahl, *
- Vorschriften zur anteiligen Begrünung der Grundstücks- und Stellplatzflächen, *
- Vorschriften zur wasserdurchlässigen Herstellung von Hof- und privaten Wegeflächen sowie Stellplatzflächen,
- Festlegung, dass Flachdächer mindestens extensiv zu begrünen sind,
- Einrichtung einer bodenkundlichen Baubegleitung und
- Berücksichtigung der genannten Ausführungshinweise zum vorsorgenden Bodenschutz (u.a. Wiederverwendung des Bodenmaterials am Eingriffsort).
- Grundsätzlich ist die Stadt Rauschenberg auch bei jeder Baumaßnahme intensiv bemüht, anfallenden Boden ortsnahe wiederzuverwenden.

* werden nach Leitfaden bei der Berechnung nicht berücksichtigt

Tabelle 6: Ausgleichsmaßnahmen und verbleibende Beeinträchtigungen

Ausgleichsmaßnahmen (AM)	Fläche in ha	Wertstufendifferenz der Ausgleichsmaßnahme(n)				
		Standorttypisierung	Ertragspotenzial	Feldkapazität	Nitratrückhalt	Kompensationswirkung
keine	0,00	0	0	0	0	0

Summe Ausgleichs nach Bodenfunktionen (Bodenwert- einheiten - BWE)		0
Gesamtsumme Ausgleichsbedarf Schutzgut Boden (BWE)		5,25
Verbleibende Beeinträchtigungen		-5,25
Summe ha	0	

Demnach verbleibt bei Umsetzung der Planung ein Defizit von -5,25 Bodenwerteinheiten (BWE) je Hektar.

3.2.2.4 Zusammenfassung:

Die Möglichkeiten zur planinternen Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen wurden weitgehend ausgeschöpft. Im Rahmen der Baugebietsumsetzung wird ergänzend die Durchführung einer bodenkundliche Baubegleitung vertraglich gesichert.

In Anbetracht der hohen Nachfrage nach Wohnbauflächen im Gebiet der Stadt Rauschenberg hat sich die Stadt dazu entschlossen, unter Inkaufnahme des rechnerisch ermittelten Ausgleichsdefizites, dennoch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung des Wohngebiets zu schaffen.

Die Stadt Rauschenberg wird zukünftig die Möglichkeiten zur Aufwertung von Boden-funktionen i.Z. mit der zukünftigen Stadtentwicklung berücksichtigen und sich um deren Umsetzung bemühen.

So besteht derzeit die Absicht, die versiegelten Forstwege im Rauschenberger Stadt-wald (rd. 500 ha Wald) sukzessive zu entsiegeln.

Darüber hinaus wird i.R. der Hatzbach-Renaturierung, 2. Bauabschnitt (kommunales Ökopunktekonto) i.U. von rd. 1,6 ha die Auenspezifität der Böden wiederhergestellt, was zu einer Verbesserung der Bodenfunktionen und damit zu einer erheblichen Kompensa-tionswirkung führt.

4 Bebauungs- und Erschließungskonzept



Abbildung 5: Baugebietskonzeption

Es ist beabsichtigt, im Plangebiet eine Siedlungsentwicklung mit insgesamt 19 Grundstücken für eine Wohnbebauung zu ermöglichen. Es soll die Möglichkeit für eine Bebauung mit Einfamilienhäusern und Doppelhäusern geschaffen werden. Insbesondere das Doppelhaus stellt im ländlichen Raum eine moderate und wirtschaftliche Form des verdichteten Wohnungsbaus dar. Dabei ist eine Bebauung in zwei Bauabschnitten - erst der westliche, dann der östliche Teil - geplant.

Das Neubaugebiet wird über die beiden Wirtschaftswege an die bestehende Siedlungslage angeschlossen. Diese erschließen das Gebiet in Ost-West-Richtung. Zwei künftige Verbindungsstraßen spannen zwischen diesen Straßen das

neue Baugebiet auf.

Die infrastrukturelle Erschließung kann durch Anschluss bzw. Ergänzung der bis an das Plangebiet heranreichenden Netzstrukturen gewährleistet werden:

Die Planung sieht vor, dass Baugebiet im Trennsystem zu entwässern. Das anfallende Niederschlagswasser wird, um Abflussspitzen zu vermeiden und um das öffentliche Kanalnetz vor Überlastungen zu schützen, zurückgehalten und gedrosselt abgegeben.

Hierzu sieht die Planung derzeit Retentionszisternen zur Regenwasserrückhaltung auf den privaten Grundstücken vor, sowie Stauraumkanäle zur Regenwasserrückhaltung im öffentlichen Bereich für anfallendes Niederschlagswasser von Straßen- und Gehwegflächen.

4.1 Abschnittsweise Erschließung und Bebauung

Für das aktuell geplante Baugebiet „Am weißen Grund“ lagen im September 2023 bereits für einen Großteil des 1. Bauabschnittes (= 10 Baugrundstücke – siehe Kennzeichnung im Planteil) Interessensbekundungen vor (8 Interessenten). Aus den Erfahrungen zum zuletzt erschlossenen Wohngebiet „Auf dem Kalk II“ in der Kernstadt ist damit zu rechnen, dass nach Bekanntwerden der Rechtskraft des Bebauungsplans der 1. Bauabschnitt zügig erschlossen und bebaut werden wird.

Es wird angeboten, erst dann mit der Erschließung und Bebauung des 2. Bauabschnittes zu beginnen, wenn mindestens 75% der Baugrundstücke im 1. Bauabschnitt verkauft sind.

Um die ungewünschte weitere Bevorratung von Wohnbaugrundstücken durch Private zu verhindern, wird kaufvertraglich eine Bebauungsverpflichtung vereinbart und durch eine grundbuchlich gesicherte Rückkauflassungsvormerkung, zur Rückgabe des Grundstücks im Falle einer Nicht-Bebauung ergänzt.

5 Planerische Rahmenbedingungen

5.1 Übergeordnete und sonstige räumliche Planungen

5.1.1 Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM)



Abbildung 6: RPM 2010 - Ausschnitt

Gemäß Regionalplan Mittelhessen (RPM 2010) wird die Stadt Rauschenberg strukturräumlich dem „Ländlichen Raum“ zugeordnet und als „Grundzentrum“ eingestuft.

„Der ländliche Raum muss als eigenständiger und attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum unter Wahrung seiner Eigenart gestaltet werden. Eine einseitige Entwicklung zum Wohnstandort und Ergänzungsraum für den Ordnungsraum ist zu vermeiden.“⁷ „In dem zentralen Ortsteil des Grundzentrums ist die Grundversorgung mit den Gütern des täglichen Bedarfes sowie mit Dienstleistungen für den Grundversorgungsbereich zu gewährleisten.“⁸

Die Ausweisung von Wohnbauflächen dient insbesondere der Befriedigung des örtlichen Bedarfs in der Stadt Rauschenberg. Die Kernstadt ist als zentraler Ortsteil ausgewiesen.

Das Plangebiet ist im Regionalplan vollständig als *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* ausgewiesen. Darüber hinaus liegt die Fläche auch in einem *Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz*.

"In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft soll die Offenhaltung der Landschaft durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung gesichert werden. In der Abwägung ist dem Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung ein besonderes Gewicht beizumessen." (6.3-2 (G) (K))

"Folgende Flächeninanspruchnahmen sind unter der in Grundsatz 6.3-2 genannten Voraussetzung in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft möglich:

- *[...] Eigenentwicklung und Freizeitnutzungen im Anschluss an bebaute Ortslagen < 5 ha [...]"* (6.3-3 (Z))

Die vorliegende Planung dient der Eigenentwicklung im unmittelbaren Siedlungsanschluss des Stadtteils Schwabendorf.

Ein erheblicher Eingriff in die Agrarstruktur ist bei Beanspruchung von netto 1,3 ha landwirtschaftlicher Fläche mit max. mittlerem Ertragspotential (Acker-/ Grünlandzahl gem. *Bodenviewer Hessen*: > 25 bis ≤ 40) nicht zu unterstellen und auch die Wegeverbindungen in die freie Feldflur bleiben erhalten. Darüber hinaus hat sich die Stadt

⁷ RPM 2010: 5.2-1 (Z) (K).

⁸ RPM 2010: 4.3-14 (Z).

Rauschenberg bei den Pächtern versichert, dass durch den Wegfall der Flächen keine existenzbedrohende Situation entsteht.

In den "Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz" sind grundwasserschützende Belange im Besonderen zu berücksichtigen: Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone IIIB des Trinkwasserschutzgebiets Wohratal-Stadtallendorf. Bei Beachtung der hierfür erlassene Schutzgebietsverordnung sind keine Beeinträchtigung des Schutzguts feststellbar.

Im Übrigen kann angesichts der geplanten geringfügigen Ausdehnung der bebauten Ortslage (netto rd. 1,3 ha) und der Zulässigkeit von Vorhaben, die sich in die Umgebung einfügen, nicht von einer „Raumbedeutsamkeit“ ausgegangen werden, da die beiden bestimmenden Kriterien: *Raumbeanspruchend*⁹ und *Raumbeeinflussend*¹⁰ nicht erfüllt sind.

Das Planvorhaben ist demnach mit den Zielen und/oder Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung in Einklang zu bringen.

5.1.2 Flächennutzungsplan (FNP)



Abbildung 7: Flächennutzungsplan vor der Änderung



Abbildung 8: Flächennutzungsplan nach der Änderung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Rauschenberg stellt das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Der vorliegende Bebauungsplan sieht vor, ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) festzusetzen. Der Bebauungsplan weicht somit von den Darstellungen des FNP ab.

Daher wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans auch eine Teiländerung des FNP in diesem Bereich betrieben (Änderung des FNP für den Bereich des

⁹ Im Gegensatz zum ROG 1965 stellt das [aktuelle Raumordnungs]Gesetz nicht mehr darauf ab, dass durch die Planung oder Maßnahme Grund und Boden in Anspruch genommen, sondern dass Raum in Anspruch genommen wird. Der Gesetzgeber wollte dadurch zum Ausdruck bringen, dass Grund und Boden in erheblichem Umfang in Anspruch genommen werden muss, um eine Planung oder ein Vorhaben allein schon aus diesem Grund raumbedeutsam sein zu lassen. (zitiert aus: Kommentar zum Raumordnungsgesetz, Spannowsky/Runkel/Goppel, C.H. Beck, 1. Auflage 2010)

¹⁰ Eine lediglich geringfügige Beeinflussung der räumlichen Struktur eines Gebietes reicht nicht aus. Eine gewisse Signifikanz der Raumbeeinflussung ist erforderlich. Die Beeinflussung muss konkreter Art sein, d. h. hinsichtlich bestimmter Wirkungen oder Effekte aufgezeigt werden. Dies können räumliche Umweltauswirkungen sein, dies können Einkommenseffekte, Versorgungseffekte oder Bevölkerungseffekte sein. Eine allgemeine und indifferente Beeinflussung der regionalen Entwicklung, die nicht hinsichtlich bestimmter Effekte konkretisiert wird, reicht nicht aus. (zitiert aus: Kommentar zum Raumordnungsgesetz, Spannowsky/Runkel/Goppel, C.H. Beck, 1. Auflage 2010)

Bebauungsplans "Am weißen Grund"). Nach der Änderung wird das Plangebiet als „Wohnbaufläche“ dargestellt.

Es ist davon auszugehen, dass der Bebauungsplan i.S. des § 8 BauGB aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird.

5.1.3 Verbindliche Bauleitplanung

Für das Plangebiet existiert bislang kein Bebauungsplan. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche ist gem. § 35 BauGB als Außenbereich zu bewerten.

5.2 Fachgesetzliche Anforderungen

5.2.1 Trinkwasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III B des Trinkwasserschutzgebietes für die Gewinnungsanlagen der Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke.

Die entsprechenden Verbote der Schutzgebietsverordnung des Regierungspräsidiums Gießen vom 02.11.1987 (StAnz. 48/87 S. 2373), geändert durch Verordnung vom 09.11.2005 (StAnz. 51/05, S. 4678) sind zu beachten.

Stadt Rauschenberg

Januar 2024